

BGer 2C 676/2023 vom 12. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_676_2023

FR: TF 2C 676/2023 du 12 décembre 2023

IT: TF 2C 676/2023 del 12 dicembre 2023

Regeste

Wohnsitz | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

A._____ wollte sich am 11. Juli 2022 am Schalter der Einwohnergemeinde U._____ anmelden. Die Einwohnerkontrolle U._____ wies ihre Wohnsitzanmeldung letztlich mit Verfügung vom 15. September 2022 zurück. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wiesen der Gemeinderat U._____ mit Verfügung vom 9. Januar 2023 und das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Entscheid vom 28. Juni 2023 ab.

E. 1.2

Mit Urteil vom 8. November 2023 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eine gegen den Entscheid des Volkswirtschaftsdepartements erhobene Beschwerde von A._____ ab, soweit es darauf eintrat.

E. 1.3

A._____ gelangte mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 7. Dezember 2023 (Postaufgabe) an das Bundesgericht und beantragte, es sei ihre Anmeldung vom 11. Juli 2022 gutzuheissen. Mit Eingabe vom 8. Dezember 2023 (Postaufgabe) teilte sie dem Bundesgericht mit, dass sie ihre "Einsprache" gegen das Urteil des Verwaltungsgericht vom 8. November 2023 zurückziehe.

E. 2.1

Gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG entscheidet der Instruktionsrichter bzw. die Instruktionsrichterin (hier: die Abteilungspräsidentin) als Einzelrichter bzw. Einzelrichterin über die Abschreibung von Verfahren infolge Rückzugs. Er oder sie befindet dabei auch über die Gerichtskosten und Parteientschädigungen (Art. 5 Abs. 2 BZP [SR 273] in Verbindung mit Art. 71 BGG). Die Beschwerdeführerin hat ihre Eingabe vorbehaltlos zurückgezogen. Folglich wird vom Rückzug der Beschwerde Vormerk genommen und das Verfahren abgeschrieben. Durch den Rückzug der Beschwerde hat die Beschwerdeführerin das Dahinfallen des Verfahrens verursacht, sodass sie grundsätzlich für die bisher entstandenen bundesgerichtlichen Kosten aufkommen müsste (Art. 66 Abs. 3 BGG). Da weder ein Schriftenwechsel durchgeführt noch andere Instruktionsmassnahmen angeordnet wurden, rechtfertigt es sich indessen, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen (vgl. Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.